
Fall: Wer zuerst oben ist...

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg

Dr. Gernhart
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Schlüterstraße 2
20146 Hamburg
Tel.: 040/440044-01
Fax: 040/440044-02

Eingang: 22.09.2013

Hamburg, d. 20.09.2013

Klage

der Tina Langenhäusler, Hinnern Deich 3, 21037 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Dr. Gernhart, Schlüterstraße 2, 20146 Hamburg

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Inneres,
Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg

- Beklagte -

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und beantrage,

1. die polizeiliche Anordnung vom 27.02.2013 und den Kostenbescheid der Beklagten vom 28.04.2013 sowie den diesbezüglichen Widerspruchsbescheid vom 22.08.2013 aufzuheben;
2. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung:

Die Klägerin wohnt seit Ihrer Geburt vor 46 Jahren in dem ursprünglichen Elternhaus, nunmehr – nach dem Tode der Eltern – bewohnt durch die Klägerin und ihre Familie. Das Haus wurde vor etwa 150 Jahren in den Hamburger Vier- und Marschlanden errichtet und steht in unmittelbarer Nähe zur Elbe. Das Haus wurde gebaut, bevor in diesen Bereichen Hochwasserschutzanlagen errichtet wurden. Daher liegt das Haus „vor dem Deich“, von der Elbe aus gesehen. Da es in dieser Gegend keine sogenannte Deichdurchfahrt gibt, muss die Klägerin, wenn sie mit Ihrem PKW an ihr Haus fahren möchte, zunächst über einen – trotz der ansonsten in dieser Gegend wegen des Hochwasserschutzes im letzten Jahrhundert grundsätzlich erfolgten Enteignungen – privaten Wirtschaftsweg, von den Anwohnern „Deichstraße“ genannt, fahren. Bei dieser Straße, die im etwa 800 Meter vom Haus der Klägerin entfernten Ort abzweigt, handelt es sich um eine behelfsmäßig befestigte, 2,50 Meter breite Straße, die über eine Rampe im Ortsinnern auf den Deich führt. Von dort gibt es im Abstand von etwa einem Kilometer weitere Rampen, die zu Gastwirtschaften und Restaurants, in einem Fall auch zu einem Leuchtturm führen. Auf der Strecke zwischen den Rampen besteht aufgrund des in dieser Gegend recht großen Deichgefälles in aller Regel keine Möglichkeit, dass Fahrzeuge einander passieren. Um ein langwieriges Zurücksetzen zu vermeiden, hat man unter den Dorfbewohnern schon vor langer Zeit eine Regel aufgestellt: Wer zuerst auf dem Deich ist, hat Vorfahrt. Angezeigt wird dies durch mehrmaliges Hupen bei der Auffahrt, wobei man sich in dieser Gegend so gut kennt, dass alle in der Lage sind, dem Hupgeräusch ein bestimmtes Fahrzeug und damit auch dessen Fahrer zuzuordnen. Wenn nicht durch ein unmittelbares „Zurückhupen“ eine Priorität eines anderen Fahrzeuges angezeigt wird, soll man sich – davon geht man hier aus – als Folge der Priorität, ein Vorfahrtrecht erworben haben.

Am 27. Februar 2013 wollte die Klägerin mit ihrem PKW, einem Kleinwagen mit dem amtlichen Kennzeichen HH-TL 1274, gegen 10.45 Uhr zu ihrem Haus fahren. Sie befuhr notwendigerweise die näher beschriebene Deichstraße. Während der Auffahrt hupte sie „ordnungsgemäß“ und vernahm darauf kein Hupgeräusch eines anderen Fahrzeugs. Etwa auf der Hälfte zwischen der Auffahrt und ihrem Haus, musste sie gleichwohl anhalten, weil ein orangefarbener Transporter mit Anhänger und Aufbau ihr den Weg versperrte. Als der Klägerin trotz mehrfachen Hupens nicht Platz gemacht wurde, stieg sie aus, um der Aufforderung persönlich mehr Nachdruck zu verleihen.

Bedauerlicherweise hatte dies nicht den erhofften Erfolg, da – wie die Klägerin konsterniert feststellen musste – „weit und breit“ niemand zu sehen war, der dem Fahrzeug zugeordnet werden konnte. Der Fahrer befand sich, wie sich im Nachhinein herausstellte, zu diesem Zeitpunkt zu einer technischen Messung im hohen Schilfgras und konnte aufgrund der dort gesteigerten Windgeräusche weder das Hupen noch Rufe oder ähnliches hören. Daher passierte auch auf mehrfaches Rufen der Klägerin nichts, so dass sie sich schließlich – da sie dringend nach Hause wollte – entschloss, ihr Fahrzeug vis-a-vis zum Transporter stehen zu lassen und den Rest des Weges zu Fuß zu gehen.

Ziemlich genau zehn Minuten später erreichte die Klägerin ihr Zuhause und musste sich doch schon sehr wundern, als das Telefon kurz danach plötzlich klingelte und sie den Polizeibeamten Schachtschneider, ihr persönlich aus der Dorfschulzeit als sehr um sie bemüht bekannt, am Telefon hatte, der sie dazu aufforderte, ihren PKW zu entfernen. Die Klägerin entgegnete sinngemäß: „Hein, ich war zuerst oben! Und außerdem war keiner da. Da kann ich nun auch nichts machen. Ich kann ja nicht den ganzen Weg wieder zurücklaufen. Jetzt ist gleich Mittagspause. Danach kann man drüber reden, weil ich dann eh zum Sport will.“ POHK Schachtschneider drohte der Klägerin dann auf eine von der Klägerin als sehr unangenehm und persönlich empfundene Weise an, dass, wenn sie nicht innerhalb von fünfzehn Minuten das Fahrzeug wegführe (O-Ton in diesem Zusammenhang: „Fünf Minuten zum

Nachdenken, zehn zum Laufen“), dieses abgeschleppt werde, was bekanntermaßen auf dem Deich sehr teuer werde. Die Klägerin über ein derart persönliches Angehen zutiefst schockiert, benötigte zur Entscheidungsfindung verständlicherweise länger als die viel zu knapp bemessenen fünf Minuten. Erst nach 15 Minuten konnte sie sich sammeln und entschied sich dazu, das Fahrzeug doch lieber selbst zu entfernen, obwohl sie – und, wie ich später darlege, ganz zurecht – davon ausging, dass ihr himmelschreiendes Unrecht widerfährt.

Als die Klägerin dann zu ihrem Fahrzeug kam, war bereits ein Spezial-Abschleppfahrzeug eingetroffen und das dazugehörige Personal machte Anstalten, sich an dem Fahrzeug der Klägerin zu vergehen. Die Klägerin reagierte sofort und fuhr das Fahrzeug den mehrere hundert Meter langen Weg bis zur Auffahrt rückwärts zurück, so dass der Transporter passieren konnte, nachdem auch der Abschleppwagen zurückgesetzt hatte. Drei Tage später legte sie schriftlich bei der zuständigen Behörde Widerspruch gegen die Anordnung ein.

Beweis im Bestreitensfalle: Vorlage einer Kopie des Widerspruchs

Gleichwohl erhielt die Klägerin, nach einem hierzu vorausgegangenem Anhörungsschreiben, dann am 28.04.2013 einen Kostenbescheid über EUR 142,- Abschleppgebühren, obwohl gar kein Abschleppen stattgefunden hat!

Beweis: Kostenbescheid vom 28.04.2013, als Anlage K1

Hieraufhin legte die Klägerin verständlicherweise sofort Widerspruch gegen den Kostenbescheid ein. Zur Begründung wies sie auf die wahren Umstände hin. Bzgl. der Einzelheiten verweise ich insoweit auf die Ausführungen im Widerspruch der Klägerin vom 23. Mai 2013, die hiermit vollumfänglich zum Inhalt dieser Klagschrift gemacht werden.

Beweis: Widerspruch vom 23.05.2013, als Anlage K2

Die Klägerin ging nach ihrem Widerspruch natürlich davon aus, dass der Kostenbescheid aufgehoben wird. Umso weniger ist nachvollziehbar, dass die Klägerin mit Schreiben vom 22. August 2013, ihr zugestellt am 23.08.2013, einen diesbezüglichen Widerspruchsbescheid erhielt, in dem ihr Widerspruch hinsichtlich des Kostenbescheids als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Beweis: Widerspruchsbescheid vom 22.08.2013, als Anlage K3

Die Klage ist begründet. Der Kostenbescheid basiert auf einer rechtswidrigen Anordnung und ist damit seinerseits rechtswidrig. Die Rechtswidrigkeit der Anordnung beruht auf dem Umstand, dass erstens die Klägerin sich an die örtlichen Gepflogenheiten gehalten hat und vor Befahren des Deichs mehrfach gehupt hat. Mangels Reaktion seitens anderer Verkehrsteilnehmer ging damit das Recht den Deich ungehindert zu befahren, auf die Klägerin über. Damit hätte der Fahrer des Transporters zurücksetzen müssen. Hierzu ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Straße nicht dem öffentlichen Verkehr sondern dem Anlieger- und Wirtschaftsverkehr dient und daher auch die StVO nicht anzuwenden ist. Im Übrigen versperrte der Transporter die Straße und nicht die Klägerin, so dass der Fahrer des Transporters auch insofern zuerst hätte in Anspruch genommen werden müssen. Die Störerauswahl war mithin ermessensfehlerhaft.

Nur am Rande sei erwähnt, dass für ein bloß versuchtes Abschleppen – mangels Ermächtigungsgrundlage – selbstverständlich nichts berechnet werden kann.

Dr. Gernhart
Rechtsanwalt

Anlage K1

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Inneres – Einwohnerzentramt –
Abteilung für Bußgeld- und Verwarnungs-
angelegenheiten (Bußgeldstelle)

Bitte stets angeben:
Az.: 66.9224.M122/0
Kassenzeichen bei Zahlungen:
80UJ/09/230/9343

Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg
– PZU –
Frau
Tina Langenhäusler
Hinnern Deich 3
21037 Hamburg

Anschrift:
Amsinckstraße 34, 20097 HH
Servicecenter (Zimmer 314)
Tel.-Zentrale: (040) 42825-0

Sachbearbeiterin:
Frau Biel
Durchwahl: (040) 42839-2212
erreichbar von 9.00-12.00 Uhr

Hamburg, d. 28.04.2013

Betr.: Abschleppen Ihres verkehrswidrig abgestellten PKW HH-TL 1274

Kfz.: Mini	amtl. Kennz.: HH-TL 1274
Tag/Uhrzeit: 27.02.2013 / 10.54 Uhr	Ort: Hamburg, Marschlande
Zeugen: POHK Schachtschneider	Abschlepp-Unternehmen: Stefan

Sehr geehrte Frau Langenhäusler,

Sie haben aufgrund der gegen Sie am 27.02.2013 durchgeführten
Abschleppmaßnahme **EUR 142,-**

auf das Konto der Kasse Hamburg [vom Abdruck der Bankverbindung wurde
abgesehen] unter Angabe des Geschäftszeichens zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung: [Ordnungsgemäß; nicht abgedruckt]

Begründung:

Am 27.02.2013 parkten Sie Ihr Fahrzeug verkehrsordnungswidrig auf der Deichstraße, die zu Ihrem Haus führt. Durch das Parken wurden andere Verkehrsteilnehmer an ihrer freien Fortbewegung auf der Straße gehindert, was zu dem Vorliegen einer Störung der öffentlichen Sicherheit führte. Diese galt es schnellstmöglich zu beseitigen, so dass der POHK Schachtschneider Ihnen gegenüber die Anordnung erließ, dass sie das Fahrzeug binnen 15 Minuten nach Aufforderung zu entfernen haben. Innerhalb dieser Frist kam es nicht zu einer Beseitigung, so dass das POHK Schachtschneider das Abschleppen durch einen Spezialabschleppwagen der Firma Stefan anordnete. Hierfür haben Sie die Kosten als Verantwortlicher zu tragen. Bei der Berechnung der Kosten ist berücksichtigt, dass es tatsächlich nicht zu einem Abschleppen kam, weil Sie es kurz vor dem Abschleppen, selbst entfernten. Andernfalls wären die Kosten erheblich höher ausgefallen.

Hochachtungsvoll

im Auftrag

Biel

Anlage K2

Tina Langenhäusler

Hinnern Deich 3
21037 Hamburg
23. Mai 2013

An die
FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Inneres – Einwohnerzentralamt –
z. Hd. Bußgeldstelle
Amsinckstraße 34
20097 Hamburg

**Betr.: Widerspruch gegen den Kostenbescheid vom 19.04.2013 /
Az.: 66.9224.M122/0 und die polizeiliche Anordnung vom 27.02.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich

Widerspruch

gegen

den Kostenbescheid vom 29.04.2013 ein.

Begründung:

Zunächst möchte ich einmal unmissverständlich klarstellen, dass die Art und Weise, wie Herr Schachtschneider, den ich von Kindesbeinen an kenne, mir hier gegenüber getreten ist, eine wahre Unverschämtheit ist. Und wenn er glaubt, er könnte althergebrachte Vereinbarungen einfach nach Gutsherrenart über den Haufen schmeißen, wie es ihm beliebt, dann wünsche ich, dass Sie ihn entsprechend zurückpfeifen. Ich weiß genau, dass es schon immer so war, dass wenn man oben auf dem Deich ist und entsprechend gehupt hat, ohne dass zurückgehupt wurde, man Vorfahrt hat. Da lasse ich mir von Herrn Schachtschneider auch nichts erzählen. Nur weil ich hinterm Deich wohne, heißt das noch nicht, dass ich hinterm Mond lebe!

In Ihrem Jargon: Die Anordnung vom 27.02.2013 war rechtswidrig, denn der richtige Störer wäre der Fahrer des Transporters gewesen. Er hat mir den Weg versperrt, nicht umgekehrt. Dementsprechend ist auch der Kostenbescheid unrechtmäßig. Damit sind sowohl die Anordnung, als auch der Kostenbescheid rechtswidrig. Ich darf Sie daher bitten, beide aufzuheben.

In diesem Zusammenhang darf ich daran erinnern, dass es sich bei der Deichstraße um einen Wirtschaftsweg handelt, der für den allgemeinen Verkehr nicht gedacht ist. Fahrzeuge, wie der Transporter, die keinem der anliegenden Häuser gehören, dürfen schon von daher gar nicht auf dieser Straße sein.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Marschland

Langenhäusner

Anlage K3

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Inneres

Az.: 66.9224.M122/0

Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg

- PZU -
Frau
Tina Langenhäusler
Hinnern Deich 3
21037 Hamburg

Anschrift:
Amsinckstraße 34, 20097 HH
Widerpruchsabteilung
Tel.-Zentrale: (040) 42825-0

Sachbearbeiterin:
Frau Zwecker
Durchwahl: (040) 42839-2213
erreichbar von 9.00-12.00 Uhr

Hamburg, d. 22.08.2013

Betr.: Abschleppen Ihres verkehrswidrig abgestellten PKW HH-TL 1274

Bezug: Ihr Widerspruch vom 23.05.2013

Sehr geehrte Frau Langenhäusler,

auf Ihren Widerspruch vom 23.05.2013 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch gegen den Kostenbescheid vom 28.04.2013 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Begründung:

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Kostenbescheid ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen von § 1 VKO i.V.m. §§ 3, 8 HmbVwVG waren gegeben, insbesondere lag mit der Aufforderung, den PKW zu entfernen ein wirksamer, vollstreckbarer Grund-VA vor. Dieser war auch rechtmäßig. Er stützt

sich auf § 3 I HmbSOG. Das von Ihnen auf der schmalen Deichstraße abgestellte Fahrzeug behinderte den Verkehr und brachte ihn zum Erliegen. Es stellte somit eine Störung der öffentlichen Sicherheit in Form eines Verstoßes gegen das geschriebene Recht (§ 12 I Nr. 1, II, 1 II StVO) dar.

Die Auswahl hinsichtlich des Störers ist, entgegen Ihrer Ansicht, hier auch nicht ermessensfehlerhaft. Zwar sind sowohl Sie, als auch der Fahrer des Transporters Störer gewesen. Insoweit beurteilt sich die richtige Auswahl zu allererst nach Effektivitätsgesichtspunkten, d.h. danach, wie die Gefahr am wirkungsvollsten, d.h. im vorliegenden Fall insbesondere am schnellsten, beseitigt werden kann. Insoweit ist folgendes zu beachten: Bei dem Transporter handelte sich um ein privates Messfahrzeug, angemietet von der TU Harburg. Dieses Fahrzeug wird für eine von der zuständigen Behörde in Auftrag gegebene Untersuchung im Rahmen eines Forschungsprojekts zum Klimawandel und dort hinsichtlich der Frage der notwendigen zukünftigen Maßnahmen im Hinblick auf den Hochwasserschutz und speziell bzgl. der Frage der Belastbarkeit der Deiche in den Vier- und Marschlanden eingesetzt. Es handelte mithin um eine Maßnahme des erweiterten Hochwasserschutzes. Das Fahrzeug durfte schon von daher die Deichstraße als Teil der Hochwasserschutzanlage befahren. Aufgrund des Umstands, dass das Fahrzeug einen überbreiten Anhänger mit einem darauf befindlichen hochbeinigen Aufbau hat und es sich von daher nur sehr schlecht, insbesondere rückwärts manövrieren lässt, war es dem Fahrer des Transporters nicht zuzumuten, diesen rückwärts bis zu Ihrem Grundstück fahren zu lassen. Dies galt es insbesondere auch vor dem Hintergrund zu berücksichtigen, dass sich in dem Anhänger sehr sensible und entsprechend teure Messinstrumente befinden, die bei einem eventuellen Abkommen von der Deichstraße leicht Schaden genommen hätten.

Zwar befindet sich kurz vor Ihrem Haus grundsätzlich eine Wendemöglichkeit in Form eines Wendehammers. Es ist aber davon auszugehen, dass der Transporter dort aufgrund seiner Größe und seiner Überbreite nicht hätte wenden können. Daher stand zu befürchten, dass der Transporter, selbst wenn er bis da

zurückgesetzt hätte, dort die Straße nicht hätte freimachen können, so dass die Störungslage nur verlagert worden wäre. Demgegenüber war es für Sie leicht möglich, ein paar hundert Meter zurückzusetzen und das Fahrzeug durchzulassen, um dann ungehindert zu Ihrem Haus zu fahren, so dass die Maßnahme sowohl hinsichtlich der Störerauswahl, ebenso aber auch hinsichtlich des gewählten Mittels rechtmäßig ist.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es sich bei der Deichstraße insgesamt sehr wohl um einen Bereich des öffentlichen Straßenverkehrs im Sinne der StVO handelt. Auch wenn die Deichstraße zwar nicht offiziell für den allgemeinen Verkehr gewidmet worden ist, so ist dies doch konkludent erfolgt. Dies folgt insbesondere daraus, dass die Straße letztlich jedermann zur Benutzung zur Verfügung steht, wie sich etwa daran zeigt, dass die Straße im Sommer vielfach auch von Gästen, Besuchern oder Anglern genutzt wird. Damit gilt für die Deichstraße die StVO und nicht eine von der Klägerin behauptete Sonderregelung für den Deich. Letzteres schon deshalb nicht, weil – dies haben auch Umfragen vor Ort ergeben – sich nur etwa 40% der von der „Regelung“ betroffenen, daran halten bzw. sich hieran irgendwie gebunden fühlen. Etwa einem Drittel war sie nicht einmal bekannt. Damit handelt es sich um eine bloße Absprache zwischen Privatpersonen, der keinerlei Regelungswirkung für den öffentlichen Verkehr zukommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 III 3 VwGO.

Hochachtungsvoll

im Auftrag
Zwecker, ORRin

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Inneres

Verwaltungsgericht Hamburg
Eingang: 12.10.2013

Amsinckstraße 34, 20097 Hamburg

An das
Verwaltungsgericht Hamburg
Lübeckertordamm 4

20099 Hamburg

Anschrift:
Amsinckstraße 34, 20097 HH
Widerpruchsabteilung
Tel.-Zentrale: (040) 42825-0

Sachbearbeiterin:
Frau Zwecker
Durchwahl: (040) 42839-2213
erreichbar von 9.00-12.00 Uhr

Hamburg, d. 10.10.2013

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Tina Langenhäuser./Freie und Hansestadt Hamburg;
Az.: 4 K 4567/13

beantrage ich für die Beklagte,

die Klage kostenpflichtig abzuweisen.

Begründung:

Die Klage ist schon unzulässig. Soweit sie sich gegen die Anordnung des POHK Schachtschneider vom 27.02.2013 wendet, ist sie unzulässig, da es an der wesentlichen Sachurteilsvoraussetzung des erfolglosen Widerspruchsverfahrens im Sinne des §§ 68 ff. VwGO fehlt. Insoweit ist ein Widerspruchsbescheid nämlich gar nicht ergangen. Dies wäre von Seiten der Klägerin hier abzuwarten gewesen. Im Übrigen fehlt der Klage insoweit auch das allgemeine Rechtsschutzinteresse, da sich die Anordnung vom 27.02.2013 mit dem Versetzen des PKW auch erledigt hat. Überdies ist die Klage, das sei hilfsweise angemerkt, auch unbegründet. Dies ist im Einzelnen schon im Kostenbescheid und im Widerspruchsbescheid erläutert und soll zur Vermeidung von Wiederholungen nicht noch einmal explizit dargetan

werden. Entsprechendes Vorbringen wird aus diesem Grunde hiermit ausdrücklich auch zum Inhalt des Erwidervortrags gemacht.

Die Klage ist nach allem abzuweisen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag
Zwecker, ORRin

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung des VG Hamburg ist zu entwerfen. Sie ergeht ohne mündliche Verhandlung nach vorheriger Anhörung der Verfahrensbeteiligten als Gerichtsbescheid am 12.12.2013.

-
2. Das tatsächliche Vorbringen der Parteien ist als wahr zu unterstellen, soweit es sich nicht widerspricht. Sollten Sie eine weitere Sachverhaltsaufklärung für nötig halten, so gegen Sie davon aus, dass diese nach Durchführung aller insoweit erforderlichen Schritte ohne Ergebnis geblieben ist.
 3. Ein Streitwertbeschluss ist nicht zu fertigen. Die Namen der Richter sind zu fingieren.
 4. Zustellungen und Vollmachten sowie sonstige Formalien entsprechen den an sie gestellten Anforderungen.
 5. Hinsichtlich rechtlicher Gesichtspunkte, die von den Parteien nicht angesprochen wurden, ist zu unterstellen, dass diesen im Laufe des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben wurde.
 6. Auf Vorschriften des Hamburger Deich- und Wegerechts ist nicht einzugehen.

Auszug aus dem Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (HmbSOG)

§ 3

Aufgaben

(1) Die Verwaltungsbehörden treffen im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

(2) Unaufschiebbare Maßnahmen dürfen neben der zuständigen Verwaltungsbehörde treffen:

a)

die Vollzugspolizei in allen Fällen der Gefahrenabwehr,

b)

die Feuerwehr (Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehren) zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit den ihr obliegenden Aufgaben.

Sie benachrichtigen unverzüglich die zuständige Verwaltungsbehörde und teilen dieser ihre Feststellungen und Maßnahmen mit. Die zuständige Verwaltungsbehörde darf die nach Satz 1 getroffenen Maßnahmen aufheben und ändern.

(3) Der Schutz privater Rechte obliegt den Verwaltungsbehörden nach diesem Gesetz nur dann, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne verwaltungsbehördliche Hilfe die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde.

§ 8

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Verursacht eine Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung, so ist die Maßnahme gegen diese Person zu richten.

(2) Ist die Person noch nicht 14 Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist. Ist für die Person ein Betreuer bestellt, so können die Maßnahmen auch gegen den Betreuer gerichtet werden, sofern sein Aufgabenkreis die Personensorge, die Aufsicht über die Person oder den Bereich, auf den die Maßnahme gerichtet ist, umfasst.

(3) Hat jemand eine Person zu einer Verrichtung bestellt und wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in Ausführung der Verrichtung gefährdet oder gestört, so darf sich die Maßnahme auch gegen ihn richten.

§ 9

Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Wird die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Zustand einer Sache gefährdet oder gestört, so ist die Maßnahme gegen den Eigentümer der Sache zu richten. Ist die Sache herrenlos, darf die Maßnahme gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat. Die Maßnahme darf sich auch gegen denjenigen richten, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt oder der sein Eigentum nach den §§ 946 bis 950 BGB verloren hat.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Sache gegen den Willen des Eigentümers ausübt, ist allein verantwortlich.

§ 14

Sicherstellung von Sachen

(1) Sachen dürfen nur sichergestellt werden, wenn dies erforderlich ist

a)

zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Beseitigung einer Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung;

b)

zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung durch eine in Gewahrsam genommene Person,

c)

zum Schutz des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt vor dem Verlust oder der Beschädigung der Sache.

Ein verbotswidrig abgestelltes oder liegengebliebenes Fahrzeug wird in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und der vom Fahrzeug ausgehenden Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

(2) Über die Sicherstellung ist dem Betroffenen auf Verlangen eine Bescheinigung auszustellen.

(3) Eine sichergestellte Sache wird amtlich oder in sonst zweckmäßiger Weise so lange verwahrt, bis sie an den Berechtigten herausgegeben werden kann, ohne dass die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung eintreten würden. Die Verwahrung kann auch einer dritten Person übertragen werden. Die Kosten der Sicherstellung und Verwahrung fallen 4 den nach §§ 8 und 9 Verantwortlichen zur Last. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden. Eine dritte Person, der die Verwahrung übertragen worden ist, kann ermächtigt werden, Zahlungen in Empfang zu nehmen.

(4) Nach Ablauf eines Jahres seit der Sicherstellung darf die Sache verwertet werden. Die Sache darf vorher verwertet werden, wenn der Berechtigte trotz Aufforderung die Sache innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht abgeholt oder wenn der Verderb oder eine wesentliche Wertminderung der Sache droht oder ihre Aufbewahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig großen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist.

(5) Die Sache wird durch öffentliche Versteigerung (§ 383 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) verwertet. Sie darf in anderer Weise verwertet werden, wenn der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt oder wenn die öffentliche Versteigerung aus besonderen Gründen unzweckmäßig ist. Hat die Sache einen Börsen- oder Marktpreis, so ist ihr freihändiger Verkauf (§ 385 des Bürgerlichen Gesetzbuches) zu diesem Preis zulässig. Der Erlös aus der Verwertung ist nach Abzug der Kosten für die Verwahrung und Verwertung an den Berechtigten auszukehren. Der Anspruch auf Auskehrung erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sache verwertet worden ist.

(6) Eine sichergestellte Sache darf eingezogen, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden,

a)

wenn die Sache verwertet werden darf, die Verwertung aber nicht möglich ist;

b)

sobald feststeht, dass im Falle der Verwertung die Voraussetzungen für eine erneute Sicherstellung eintreten würden.

Auszug aus dem Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HmbVwVG)

§ 3

Im Verwaltungswege vollstreckbare Titel

(1) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet aus den folgenden im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln statt:

1.
Verwaltungsakten,
2.
öffentlich-rechtlichen Verträgen, soweit eine Partei sich der sofortigen Vollstreckung aus dem Vertrag unterworfen hat,
3.
Verzeichnissen, Tabellen und ähnlichen Urkunden, soweit sie öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zum Gegenstand haben und die Vollstreckung aus ihnen durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes besonders zugelassen ist,
4.
gerichtlichen Entscheidungen, soweit sie von einer Behörde zu vollziehen sind,
5.
einer gesetzlich zugelassenen Selbstveranlagung hinsichtlich öffentlich-rechtlicher Pflichten,
6.
einem Beitragsnachweis einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers nach § 28f Absatz 3 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 12. November 2009 (BGBl. 2009 I S. 3712, 3973, 2011 I S. 363), zuletzt geändert am 12. April 2012 (BGBl. I S. 579, 595), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verwaltungsvollstreckung nach diesem Gesetz findet außerdem statt,

1.
soweit Behörden eine Vollstreckung in Amtshilfe vornehmen und das für die ersuchende Stelle geltende Recht eine Vollstreckung im Verwaltungswege zulässt,
2.
wegen privatrechtlicher Geldforderungen, soweit ihre Beitreibung im Verwaltungswege durch Rechtsvorschrift besonders zugelassen ist (Beitreibungshilfe),
3.
unmittelbar aus einem Gesetz, soweit dies gesetzlich besonders zugelassen ist.

Die in Satz 1 genannten Grundlagen der Vollstreckung stehen den im Verwaltungswege vollstreckbaren Titeln nach Absatz 1 gleich.

(3) Aus einem Verwaltungsakt darf nur vollstreckt werden, wenn

- 1.

der Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist,

2.
seine sofortige Vollziehung angeordnet worden ist oder

3.
einem Rechtsbehelf gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung zukommt.

(4) Aus einer gerichtlichen Entscheidung darf nur vollstreckt werden, wenn die Entscheidung unanfechtbar oder vorläufig oder sofort vollstreckbar ist.

(5) Hat das Hamburgische Verfassungsgericht oder das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht im Normenkontrollverfahren nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung eine Norm für nichtig erklärt, so bleiben die auf der Norm beruhenden, nicht mehr anfechtbaren Verwaltungsakte unberührt; ihre Vollstreckung ist jedoch unzulässig.

§ 4

Vollstreckungsbehörden

Der Senat bestimmt die Vollstreckungsbehörden. Stellen, die nicht zur unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg gehören, sollen nicht zu Vollstreckungsbehörden bestimmt werden.

§ 8

Beginn der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung darf erst beginnen, wenn eine für die Befolgung der durchzusetzenden Pflicht gesetzte Frist verstrichen und die pflichtige Person darauf hingewiesen worden ist, dass die nach § 11 zulässigen Zwangsmittel gegen sie angewandt werden können. Kommt die Anwendung von Zwangsmitteln nach § 9 Absatz 2 oder 3 in Betracht, ist auch hierauf hinzuweisen.

(2) Fristsetzung und Hinweis können bereits in den Verwaltungsakt oder den öffentlich-rechtlichen Vertrag (§ 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2) aufgenommen werden. Bei der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung (§ 3 Absatz 1 Nummer 4) bedarf es eines Hinweises nicht; enthält die Entscheidung bereits eine Frist für die Befolgung der Pflicht, ist auch die Fristsetzung entbehrlich. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Vollstreckung im Wege der Amtshilfe (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) für ein Gericht erfolgt.

(3) Die Vollstreckung gegen eine Rechtsnachfolgerin oder einen Rechtsnachfolger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2) oder eine Vermögensverwalterin oder einen Vermögensverwalter (§ 9 Absatz 3) darf erst beginnen, nachdem sie oder er von dem durchzusetzenden Titel Kenntnis erhalten hat und darauf hingewiesen worden ist, dass Verwaltungszwang gegen sie oder ihn angewandt werden kann. Dies gilt nicht, soweit die Vollstreckung im Zeitpunkt des Eintritts der

Rechtsnachfolge oder der Vermögensverwaltung bereits begonnen hatte.

§ 9

Pflichtige Person

(1) Die Vollstreckung ist zu richten gegen:

1.
die Person, gegen die sich der Titel richtet,
2.
ihre Rechtsnachfolgerin oder ihren Rechtsnachfolger, soweit der Titel auch gegen sie oder ihn wirkt.

(2) Richtet sich der Titel gegen eine juristische Person, so können Zwangsmittel auch gegen deren gesetzliche Vertreterinnen bzw. Vertreter angewandt werden. Entsprechendes gilt bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und -gesellschaften.

(3) Gegen eine Person, die als Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder in vergleichbarer Stellung kraft Gesetzes eine Vermögensmasse verwaltet, können Zwangsmittel insoweit angewandt werden, als sich der Titel auf eine Verpflichtung bezieht, die aus der Vermögensmasse fließt oder sich auf sie bezieht.

(4) Ist eine Person nach diesem Gesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet, eine Vollstreckung zu dulden, so ist sie pflichtige Person, soweit ihre Duldungspflicht reicht.

§ 11

Zwangsmittel

(1) Zur Durchsetzung eines Titels, der sich auf eine Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungspflicht richtet, können nach pflichtgemäßem Ermessen der Vollstreckungsbehörde die folgenden Zwangsmittel angewandt werden:

1.
Ersatzvornahme (§ 13),
2.
Festsetzung eines Zwangsgeldes (§ 14),
3.
unmittelbarer Zwang (§§ 15, 17 bis 19),
4.
Erzwingungshaft (§ 16).

(2) Die §§ 20 und 21 bleiben unberührt.

§ 13

Ersatzvornahme

(1) Wird die Verpflichtung, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen anderen möglich ist (vertretbare Handlung), nicht oder nicht vollständig erfüllt, so kann die Vollstreckungsbehörde die Handlung selbst ausführen oder durch eine andere Stelle oder eine dritte Person ausführen lassen. Die pflichtige Person sowie Personen, die Mitgewahrsam an den beweglichen oder unbeweglichen Sachen der pflichtigen Person haben, sind zur Duldung der Ersatzvornahme verpflichtet.

(2) Die Kosten der Ersatzvornahme sind von der pflichtigen Person zu tragen. Sie werden von der Vollstreckungsbehörde festgesetzt. Die Vollstreckungsbehörde kann der pflichtigen Person eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten auferlegen; hiergegen gerichtete Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung. Kosten werden nicht erhoben, soweit dies grob unbillig wäre.

(3) Zahlt die pflichtige Person die Kosten der Ersatzvornahme oder die vorläufig veranschlagten Kosten nicht bis zu dem Tag, der sich aus der Fristsetzung ergibt, so hat sie für den Kostenbetrag von diesem Tage an bis zum Tage der Zahlung Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für das Jahr zu entrichten. Von der Erhebung geringfügiger Zinsen kann abgesehen werden.

(4) Die Erhebung von Kosten nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

Auszug aus der Vollstreckungskostenordnung des Landes Hamburg (VKO)

§ 1 VKO – Ersatzvornahme

(1) Führt die Vollstreckungsbehörde die Ersatzvornahme selbst aus oder beauftragt sie eine andere Stelle, so stellt sie ihre Personalaufwendungen und die Personalaufwendungen der anderen Stelle pauschal mit

-
- . a) 34 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,
 - . b) 40 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,
 - . c) 52 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten oder
 - . d) 66 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten je angegangene Arbeitsstunde fest.

(2) Wird die Ersatzvornahme durch einen Dritten ausgeführt, so erhebt die Vollstreckungsbehörde zu ihren Aufwendungen einen Gemeinkostenzuschlag in Höhe von zehn vom Hundert der Aufwendungen. Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus dem Rechnungsbetrag des Dritten und, soweit vorhanden, den bei der Durchführung der Ersatzvornahme anfallenden eigenen Aufwendungen der Verwaltung, wobei deren Personalaufwendungen pauschal mit

- . a) 29 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten,
- . b) 34 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 1, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder eines oder eines vergleichbaren Angestellten,
- . c) 45 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem ersten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten oder
- . d) 57 Euro für eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes und der Laufbahngruppe 2, Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt oder einer oder eines vergleichbaren Angestellten je angefangene Arbeitsstunde festgesetzt werden.